



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Slowakei (Slowakische Republik)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. soweit sich der Antragsteller noch in der Slowakei aufhält:

**Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor einem slowakischen Notar

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den slowakischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige slowakische Gericht, **soweit** nicht nach dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (01.05.2004) die EU-Verordnungen 1347/2000 bzw. 2201/2003 (Brüssel II/Ila) zur Anwendung gelangen, vergl. Nr. 11 der allgemeinen Hinweise.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.